

Wahlordnung der Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland

In der ab dem 01.05.2025 geltenden konsolidierten Fassung unter Berücksichtigung der

*Wahlordnung der Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland vom
17.05.2016 (IHK-Magazin 06/2016 S. 35) sowie der*

- 1. Änderung der Wahlordnung der Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland vom 07.08.2020 (IHK-Magazin 10+11/2020 S. 40),*
 - 2. Änderung der Wahlordnung der Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland vom 16.04.2025 (IHK-Magazin 07+08/2025 S. 54),*
-

§ 1 Wahlmodus

- (1) Die IHK-Zugehörigen wählen in freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren bis zu 66 Mitglieder der Vollversammlung, davon 59 in unmittelbarer Wahl.
- (2) Bis zu 7 Mitglieder können in mittelbarer Wahl gem. § 16 von den unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitgliedern hinzugewählt werden, die insoweit als Wahlpersonen handeln (Zuwahl). Die Zuwahl dient dazu, die Spiegelbildlichkeit der Vollversammlung zu verbessern. Hierbei sind die wirtschaftlichen Besonderheiten des Kammerbezirks und die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Gewerbegruppen zu berücksichtigen. Der Antrag auf Durchführung einer Zuwahl ist entsprechend zu begründen.

§ 2 Nachrücken, Nachfolgewahl

- (1) Für ein unmittelbar gewähltes Mitglied, das vor Ablauf der Wahlperiode ausscheidet, rückt der Kandidat nach, der in der gleichen Wahlgruppe und im gleichen Wahlbezirk die nächsthöchste Stimmenzahl erreicht hat (Nachfolgemitglied), sofern er nicht unterdessen die Eigenschaft der Wählbarkeit verloren hat oder in eine andere Wahlgruppe/einen anderen Wahlbezirk gewechselt ist. Das Nachfolgemitglied rückt auch dann nach, wenn es bereits durch Zuwahl (§ 1 Abs. 2) Mitglied der Vollversammlung geworden ist; es gilt fortan als unmittelbar gewähltes Mitglied. Die Namen der ausgeschiedenen und der nachgerückten Mitglieder sind gem. § 17 bekanntzumachen.
- (2) Ist kein als Nachfolgemitglied qualifizierter Bewerber vorhanden, so wird die Vollversammlung den freigewordenen Sitz im Wege der mittelbaren Wahl durch die unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitglieder besetzen. Das gewählte Nachfolgemitglied muss der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk des ausgeschiedenen Mitglieds angehören.

- (3) Falls der Anteil der insgesamt in mittelbarer Wahl gewählten Mitglieder der Vollversammlung (einschließlich der nach § 1 Abs. 2 gewählten) 20 v.H. der zulässigen Höchstzahl aller Sitze erreicht, ist die mittelbare Wahl weiterer Vollversammlungsmitglieder ausgeschlossen. In diesem Fall soll die Vollversammlung die Durchführung einer unmittelbaren Nachfolgewahl beschließen. Diese erfolgt für die restliche Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Sie wird entsprechend den Vorschriften dieser Wahlordnung durchgeführt. Das gewählte Nachfolgemitglied muss der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk des ausgeschiedenen Mitglieds zum Zeitpunkt seiner Wahl angehören.

§ 3

Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind die IHK-Zugehörigen.
- (2) Jeder IHK-Zugehörige kann sein Wahlrecht nur einmal ausüben.
- (3) Das Wahlrecht ruht bei IHK-Zugehörigen, solange ihnen von einem Gericht das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, rechtskräftig aberkannt ist.

§ 4

Ausübung des Wahlrechts

- (1) Das Wahlrecht wird ausgeübt
- a) für IHK-zugehörige natürliche Personen von diesen selbst, falls Vormundschaft, Pflegschaft oder Betreuung besteht, durch den gesetzlichen Vertreter
 - b) für juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften und nichtrechtsfähige Personenmehrheiten durch eine Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt ist.
- (2) Das Wahlrecht kann auch durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen ausgeübt werden.
- (3) Für IHK-Zugehörige mit (Wohn-)Sitz außerhalb des IHK-Bezirks, kann das Wahlrecht durch einen Wahlbevollmächtigten ausgeübt werden. In begründeten Einzelfällen kann der Wahlleiter auch darüber hinaus eine Wahlbevollmächtigung durch Beschluss zulassen.
- (4) In Fällen der Absätze 1 lit. b, 2 und 3 kann das Wahlrecht jeweils nur von einer einzigen dazu bestimmten Person ausgeübt werden.
- (5) Das Wahlrecht kann nicht von Personen ausgeübt werden, bei denen der Tatbestand des § 3 Abs. 3 vorliegt.
- (6) Auf Verlangen ist dem Wahlleiter die Berechtigung, das Wahlrecht auszuüben, durch einen Handelsregistrauszug oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen. Bei Wahlbevollmächtigten bedarf es einer zu diesem Zweck ausgestellten Vollmacht.

§ 5 **Wählbarkeit**

- (1) Wählbar sind natürliche Personen, die spätestens am letzten Tag der Wahlfrist volljährig das IHK-Wahlrecht auszuüben berechtigt und entweder selbst IHK-Zugehörige sind oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer IHK-zugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder nichtrechtsfähigen Personenmehrheit befugt sind. Wählbar sind auch die in das Handelsregister eingetragenen Prokuristen und besonders bestellte Bevollmächtigte, Personen, die, ohne im Handelsregister eingetragen zu sein, im Unternehmen des IHK-Zugehörigen eine der eigenverantwortlichen Tätigkeit des Unternehmers vergleichbare selbständige Stellung einnehmen und dies durch eine entsprechende Vollmacht nachweisen. Nicht wählbar ist, wer die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.
- (2) Für jeden IHK-Zugehörigen kann sich nur ein Kandidat zur Wahl stellen. Ist bereits ein Vertreter Mitglied der Vollversammlung, kann ein weiterer Vertreter dieses IHK-Zugehörigen weder nachrücken noch mittelbar oder unmittelbar gewählt werden.
- (3) Ist eine natürliche Person in verschiedenen Wahlgruppen/Wahlbezirken wählbar, kann sie nur einmal kandidieren.

§ 6 **Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Vollversammlung beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung einer neugewählten Vollversammlung. Die Wahlfrist muss innerhalb der letzten drei Monate vor Ablauf von 5 Jahren seit der letzten konstituierenden Sitzung enden. Die konstituierende Sitzung findet innerhalb von zwölf Wochen nach Veröffentlichung der Wahlergebnisse statt.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung endet vor Ablauf der in Abs. 1 vorgesehenen Amtszeit
 1. durch Tod,
 2. durch Amtsniederlegung,
 3. mit der Feststellung, dass bei dem Mitglied die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 5 Abs. 1
 - a) im Zeitpunkt der Wahl nicht vorhanden waren oder
 - b) zum Zeitpunkt der Feststellung nicht mehr vorliegen, oder
 4. die Wahl gem. § 15 für ungültig erklärt wird.

Die Feststellung nach Nummer 3 hat die Vollversammlung auf Antrag zu beschließen. Der Präsident hat den Antrag unverzüglich ab Kenntnis der IHK zu stellen.

- (3) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung wird nicht berührt durch den Wechsel in eine andere Wahlgruppe oder einen anderen Wahlbezirk. Die Mitgliedschaft bleibt unberührt, soweit Mitglieder der Vollversammlung nach Beginn ihrer Mitgliedschaft durch Unternehmensfusionen, -zusammenschluss oder -wechsel ihre Wählbarkeit vom selben IHK-Zugehörigen ableiten.
- (4) Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht davon berührt, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit bei mitwirkenden Mitgliedern der Vollversammlung nicht vorlagen

oder zu einem späteren Zeitpunkt entfallen sind. Gleiches gilt, wenn die Wahl einzelner Mitglieder der Vollversammlung oder der Vollversammlung insgesamt für ungültig erklärt wird.

§ 7

Wahlgruppen (Wahlbezirke)

- (1) Die IHK-Zugehörigen werden gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 IHKG zum Zwecke der Wahl in folgende Wahlgruppen und Wahlbezirke eingeteilt:

- I Industrie**
- II Groß- und Einzelhandel**
- III Dienstleistungen**
- IV Finanzdienstleistungen**
- V Energie- und Wasserversorgung**

Für die Wahlgruppen I bis III werden außerdem vier Wahlbezirke gebildet:

- Wahlbezirk A:** Hellweg West mit den Kommunen Werl, Wickede (Ruhr), Ense, Welter, Lippetal, Soest, Bad Sassendorf, Möhnesee
- Wahlbezirk B:** Hellweg Ost mit den Kommunen Lippstadt, Erwitte, Anröchte, Warstein, Geseke, Rüthen
- Wahlbezirk C:** Sauerland West mit den Kommunen Arnsberg, Sundern, Meschede
- Wahlbezirk D:** Sauerland Ost mit den Kommunen Schmallenberg, Bestwig, Olsberg, Winterberg, Medebach, Hallenberg, Brilon, Marsberg, Eslohe

In den Wahlgruppen IV und V ist der IHK-Bezirk der Wahlbezirk.

Die Einteilung in Wahlgruppen und -bezirke dient dazu, eine nach Branchen und Teilregionen repräsentative Zusammensetzung der Vollversammlung zu erreichen. Die jeweiligen Gewichte bestimmen die Sitzverteilung. Sie ist vor jeder Wahl daraufhin zu überprüfen, ob sie noch ein stimmiges Abbild der sich stetig wandelnden Wirklichkeit ist.

- (2) Die IHK-Zugehörigen wählen in ihrer Wahlgruppe und ihrem Wahlbezirk die folgende Anzahl von Mitgliedern der Vollversammlung:

Wahlgruppe I (Industrie)

- Wahlbezirk A: 5 Mitglieder
Wahlbezirk B: 7 Mitglieder
Wahlbezirk C: 8 Mitglieder
Wahlbezirk D: 5 Mitglieder

Wahlgruppe II (Groß- und Einzelhandel)

- Wahlbezirk A: 4 Mitglieder
Wahlbezirk B: 3 Mitglieder
Wahlbezirk C: 2 Mitglieder
Wahlbezirk D: 3 Mitglieder

Wahlgruppe III (Dienstleistungen)

- Wahlbezirk A: 6 Mitglieder
Wahlbezirk B: 3 Mitglieder
Wahlbezirk C: 4 Mitglieder
Wahlbezirk D: 3 Mitglieder

Wahlgruppe IV (Finanzdienstleistungen): 4 Mitglieder, je eines aus den Bereichen

- a) Privatbanken
- b) Sparkassen
- c) Genossenschaftsbanken
- d) Sonstige Finanzdienstleistungen

Wahlgruppe V (Energie- und Wasserversorgung): 2 Mitglieder

- (3) Die unmittelbar gewählten VV- Mitglieder können gemäß § 1 Abs. 2 jeweils die folgende Anzahl von Mitgliedern der Vollversammlung hinzuwählen:

Wahlgruppe I bis zu 2 Mitglieder

Wahlgruppe II bis zu 2 Mitglieder

Wahlgruppe III bis zu 2 Mitglieder

Wahlgruppe V bis zu einem Mitglied

§ 8

Wahlleiter, Wahlfrist

- (1) Die Vollversammlung wählt zur Vorbereitung und Durchführung jeder unmittelbaren Wahl einen Wahlleiter und einen Stellvertreter. Der Wahlleiter kann sich bei der Wahrnehmung seiner Tätigkeit der Unterstützung durch die Geschäftsführung bedienen und einzelne Aufgaben auf sie übertragen.
- (2) Der Wahlleiter bestimmt die Frist, in welcher die Stimmzettel bei der IHK eingehen müssen (Wahlfrist).

§ 9

Wählerlisten

- (1) Nach den Vorgaben des Wahlleiters stellt die IHK zur Vorbereitung der Wahl getrennt nach Wahlgruppen und Wahlbezirken Listen der Wahlberechtigten auf (Wählerlisten) und legt sie dem Wahlleiter zur Bestätigung vor. Die Wählerlisten können auch in Dateiform erstellt werden. Sie enthalten Angaben zu Name, Firma, Anschrift, Wahlgruppe, Wahlbezirk, Ident-Nummer und Wirtschaftszweig der Wahlberechtigten.
- (2) Bei der Aufstellung der Wählerlisten legt die IHK die ihr vorliegenden Unterlagen zugrunde und weist die Wahlberechtigten auf der Grundlage der Vorgaben des Wahlleiters den einzelnen Wahlgruppen und Wahlbezirken zu.
- (3) Die Wählerlisten können für die Dauer von 14 Tagen durch die Wahlberechtigten oder ihre Bevollmächtigten eingesehen werden. Die Einsichtnahme beschränkt sich auf die jeweilige Wahlgruppe und den Wahlbezirk.
- (4) Anträge auf Aufnahme in eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk oder auf Zuordnung zu einer anderen Wahlgruppe oder einen anderen Wahlbezirk sowie Einsprüche gegen die Zuordnung zu einer Wahlgruppe können binnen einer Woche nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist eingereicht werden. Diese sind schriftlich einzureichen, wobei auch eine Übermittlung per Fax zulässig ist. Zulässig ist ebenfalls die Übermittlung eines eingescannten

Dokuments per E-Mail. Der Wahlleiter entscheidet darüber und stellt nach Erledigung aller Einsprüche und Anträge die Ordnungsmäßigkeit der Wählerlisten fest.

- (5) Wählen kann nur, wer in den festgestellten Wählerlisten eingetragen ist.
- (6) Die IHK ist berechtigt, an Bewerber (§ 11) zum Zweck der Wahlwerbung Name, Firma und Anschrift von Wahlberechtigten zu übermitteln. Die Kandidaten oder deren Bevollmächtigte haben sich dazu in Textform zu verpflichten, die übermittelten Daten ausschließlich für Wahlzwecke zu nutzen und sie spätestens nach der Wahl unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten.

§ 10

Bekanntmachungen des Wahlleiters betreffend Wahlfrist, Einsichtnahme in die Wählerlisten, Einspruchsfrist und Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter macht die Wahlfrist (§ 8 Abs. 2) sowie Zeit und Ort für die Einsichtnahme der Wählerlisten mit dem Hinweis auf die in § 9 Abs. 4 genannten Möglichkeiten der Einreichung von Anträgen und Einsprüchen einschließlich der dafür vorgesehenen Fristen bekannt.
- (2) Der Wahlleiter fordert in der Bekanntmachung die Wahlberechtigten auf, binnen drei Wochen für ihre Wahlgruppe Wahlvorschläge bei ihm einzureichen. Er weist darauf hin, wie viele Mitglieder in jeder Wahlgruppe und jedem Wahlbezirk zu wählen sind.

§ 11

Kandidatenliste

- (1) Die Wahlberechtigten können ausschließlich für ihre Wahlgruppe und ihren Wahlbezirk schriftliche Wahlvorschläge einreichen, wobei auch eine Übermittlung mit qualifizierter digitaler Signatur oder per Fax zulässig ist. Die Gesamtheit der Wahlvorschläge für eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk ergibt die Kandidatenliste in der in alphabetischer Reihenfolge ihrer ersten Familiennamen aufgeführt werden, bei Namensgleichheit entscheidet der Vorname. Bei vollständiger Namensgleichheit legt der Wahlleiter die Reihenfolge durch Losentscheid fest.
- (2) Die Wahlvorschläge sind mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf oder Stellung, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift aufzuführen. Außerdem ist eine Erklärung jedes Bewerbers beizufügen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist und dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach dieser Wahlordnung ausschließen.
- (3) Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und Kandidatenlisten. Er kann Authentizitätsnachweise verlangen. Zur Prüfung der Wahlvorschläge, insbesondere der Wählbarkeit von Bewerbern kann er weitere Angaben verlangen. Er fordert Bewerber unter Fristsetzung auf, Mängel zu beseitigen, soweit es sich nicht um in Abs. 4 genannte Mängel handelt. Besteht ein Wahlvorschlag aus mehreren Bewerbern, so ergeht die Aufforderung an jeden Bewerber, auf den sich die Mängel beziehen.

- (4) Ein unheilbarer Mangel liegt insbesondere vor, wenn
- a) die Einreichungsfrist nicht eingehalten wurde,
 - b) das Formerfordernis nicht eingehalten wurde,
 - c) der Bewerber nicht wählbar ist,
 - d) der Bewerber nicht identifizierbar ist,
 - e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.
- (5) Jede Kandidatenliste soll mindestens einen Bewerber mehr enthalten, als in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind. Geht für eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk kein gültiger Wahlvorschlag ein oder reicht die Zahl der Wahlvorschläge nicht aus, um die Bedingung des Satzes 1 für eine Kandidatenliste zu erfüllen, so setzt der Wahlleiter eine angemessene Nachfrist und wiederholt die Aufforderung nach § 10 Abs. 2. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist findet eine auf die gültigen Wahlvorschläge beschränkte Wahl statt.
- (6) Der Wahlleiter macht die Kandidatenliste mit folgenden Angaben der Kandidaten bekannt: Familienname, Vorname, Funktion im Unternehmen und Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens. Der Wahlleiter kann beschließen, dass Fotos von Bewerbern veröffentlicht werden. Hierauf ist in der Wahlbekanntmachung hinzuweisen. Im Fall von Abs. 5 Satz 2 werden Nachfrist und Aufforderung zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge vom Wahlleiter ebenfalls bekanntgemacht.

§ 12 **Durchführung der Wahl**

- (1) Die Wahl erfolgt schriftlich (Briefwahl).
- (2) Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, welche für die Wahlgruppe bzw. Wahlbezirk den Wahlvorschlag sowie einen Hinweis auf die Anzahl der in der Wahlgruppe bzw. dem Wahlbezirk zu wählenden Bewerber enthalten. Die Bewerber werden in der alphabetischen Reihenfolge ihrer ersten Familiennamen aufgeführt. Bei Namensgleichheit entscheidet der Vorname.
- (3) Die IHK übermittelt dem Wahlberechtigten folgende Unterlagen:
- a) einen Vordruck für den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des Wahlrechts (Wahlschein),
 - b) einen Stimmzettel,
 - c) einen neutralen Umschlag mit der Bezeichnung „IHK-Wahl“ (Wahlumschlag),
 - d) einen Umschlag für die Rücksendung der Wahlunterlagen (Rücksendeumschlag).
- (4) Der Wahlberechtigte darf höchstens so viele Kandidaten kennzeichnen, wie in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind. Die von ihm gewählten Kandidaten kennzeichnet er dadurch, dass er deren Namen auf dem Stimmzettel ankreuzt. Er kann für jeden Kandidaten jeweils nur einmal stimmen.
- (5) Der Wahlberechtigte hat den von ihm gemäß Abs. 4 gekennzeichneten Stimmzettel in dem von ihm verschlossenen Wahlumschlag unter Beifügung des von ihm oder dem oder den Vertretungsberechtigten unterzeichneten Wahlscheins in dem Rückumschlag so rechtzeitig an die IHK zurückzusenden, dass die Unterlagen innerhalb der vom Wahlleiter für die Ausübung des Wahlrechts festgelegten Frist bei der IHK eingehen. Die rechtzeitig eingegange-

nen Wahlumschläge werden nach Prüfung der Wahlberechtigung unverzüglich ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

§ 13

Gültigkeit der Stimmen

- (1) Über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Anstände entscheidet der Wahlleiter.
- (2) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel
 - a) die Zusätze, Streichungen oder Vorbehalte aufweisen,
 - b) die die Absicht des Wählers nicht klar erkennen lassen,
 - c) in denen mehr Bewerber angekreuzt sind, als in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind,
 - d) die nicht in einem verschlossenen Wahlumschlag eingehen.

Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als nur ein Stimmzettel, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; anderenfalls sind sie sämtlich ungültig.

- (3) Rücksendeumschläge, die lediglich den Wahlumschlag, nicht jedoch den Wahlschein enthalten, werden zurückgewiesen. Das gilt auch, falls der Wahlschein im Wahlumschlag versendet wurde oder nicht vollständig ausgefüllt ist. Kein Zurückweisungsgrund ist die Rücksendung der Wahlunterlagen in einem anderen Umschlag als dem Rücksendeumschlag.

§ 14

Wahlergebnis

- (1) Gewählt sind in den einzelnen Wahlgruppen und Wahlbezirken diejenigen Bewerber, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches der Wahlleiter zieht; das Gleiche gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Nachfolgemitglieder (§ 2).
- (2) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl stellt der Wahlleiter das Wahlergebnis fest, fertigt über den Wahlablauf eine Niederschrift an und macht die Namen der gewählten Bewerber bekannt.
- (3) Über die Veröffentlichung weiterer Informationen zum Wahlergebnis entscheidet die Vollversammlung. Sollen weitere Informationen veröffentlicht werden, ist darüber rechtzeitig in einer Wahlbekanntmachung zu informieren.

§ 15

Wahlprüfung

- (1) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses müssen innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlleiter eingegangen sein. Der Einspruch ist auf die Wahl innerhalb der Wahlgruppe und des Wahlbezirks des Wahlberechtigten beschränkt. Über Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses entscheidet die Vollversammlung nach Anhörung des Wahlleiters. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

- (2) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses sind zu begründen. Sie können nur auf einen Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften gestützt werden, durch den das Wahlergebnis beeinflusst werden kann. Gründe können nur bis zur Entscheidung der Vollversammlung über den Einspruch vorgetragen werden. Im Wahlprüfungsverfahren einschließlich eines gerichtlichen Verfahrens werden nur bis zu diesem Zeitpunkt vorgetragene Gründe berücksichtigt.

§ 16

Verfahren der mittelbaren Wahl, Wahlleiter

- (1) Die durch die unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitglieder in mittelbarer Wahl zu wählenden Mitglieder der Vollversammlung müssen vom Präsidium dem Präsidenten mit schriftlicher Begründung nach § 1 Abs. 2 mindestens einen Monat vor der nächsten Vollversammlung vorgeschlagen werden; § 11 Abs. 2 gilt entsprechend. Fristgerecht eingereichte und vollständige Vorschläge werden mit der Einladung zur Sitzung des Gremiums versandt. Zur Durchführung wählt die Vollversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.
- (2) Die Wahl kann frühestens in der konstituierenden Sitzung der Vollversammlung erfolgen. Vorschlagsberechtigt ist für die konstituierende Sitzung das Präsidium.
- (3) Die Zuwahl nach § 1 Abs. 2 Satz 1 setzt einen vorherigen Beschluss der Vollversammlung voraus, dass die Voraussetzungen von § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 vorliegen. Dieser Beschluss muss auch die Anzahl der zu besetzenden Sitze beinhalten.
- (4) Die mittelbare Wahl wird für jeden Sitz schriftlich und geheim durchgeführt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält bei mehreren Kandidaten kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Die mittelbare Wahl erfolgt für die Dauer der laufenden Wahlperiode.
- (5) Das Ergebnis der Stimmabgabe wird vom Wahlleiter ermittelt. Die mittelbar gewählten Mitglieder sind gem. § 17 bekanntzumachen.
- (6) Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen von § 15 entsprechend. Einspruchsberechtigt für die mittelbare Wahl ist, wer in der betreffenden Wahlgruppe und gegebenenfalls dem betreffenden Wahlbezirk wählbar ist.

§ 17

Bekanntmachung

Die in der Wahlordnung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Internet auf der Webseite der IHK Arnsberg, Hellweg-Sauerland.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 01.06.2016 in Kraft.